

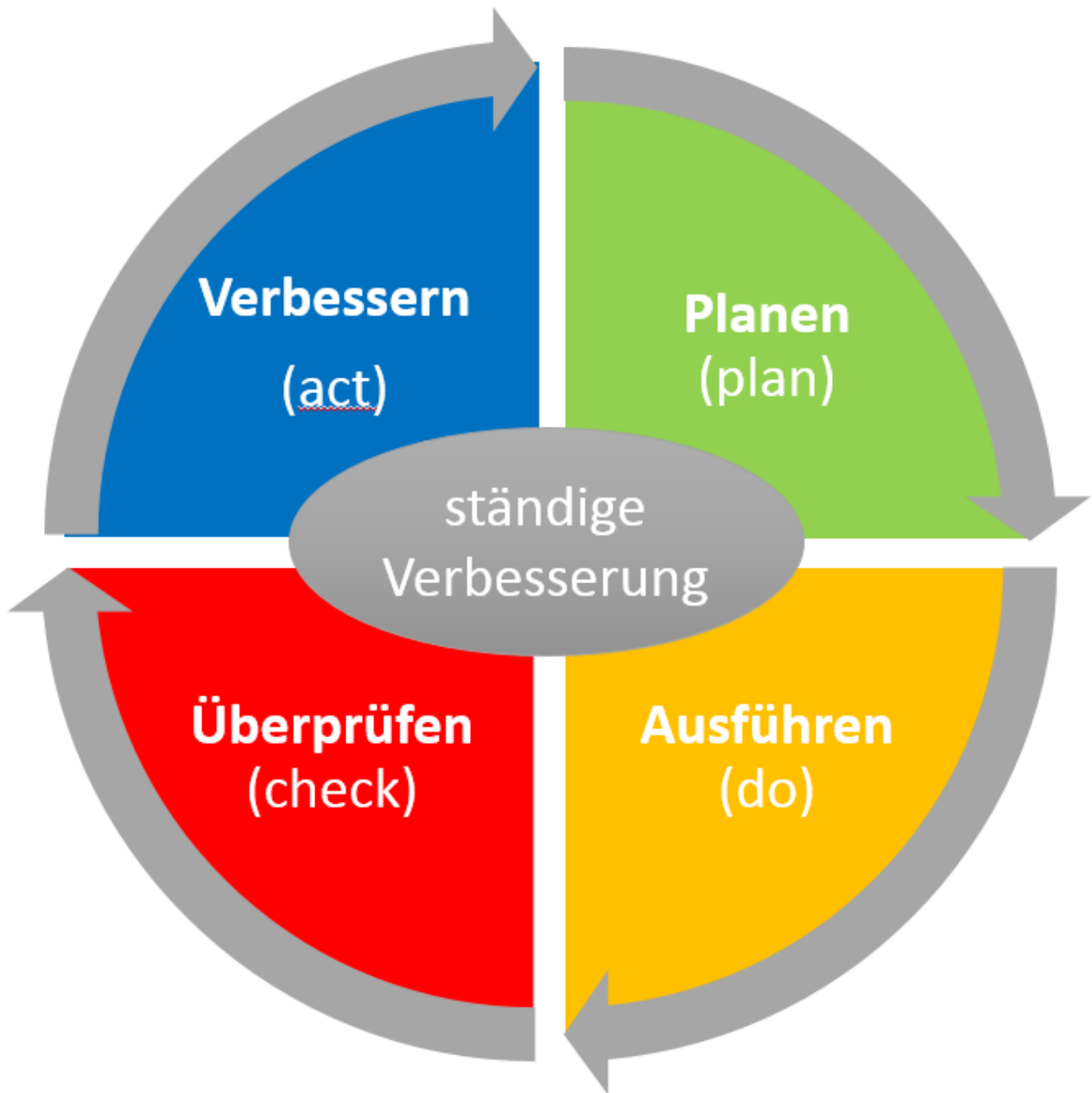


Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung, die lt. § 5 ArbSchG an der Spitze der konkreten Arbeitgeberpflichten steht, ist in ersten Kommentaren auch als "Herzstück" des neuen Rechts bezeichnet worden. Sie ermöglicht als präventive Maßnahme eine Überprüfung der Arbeitsplätze und aller Tätigkeiten auf gesundheitsbelastende und sicherheitsgefährdende Faktoren. Die Schulleitung ist nach § 5 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, eine umfassende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

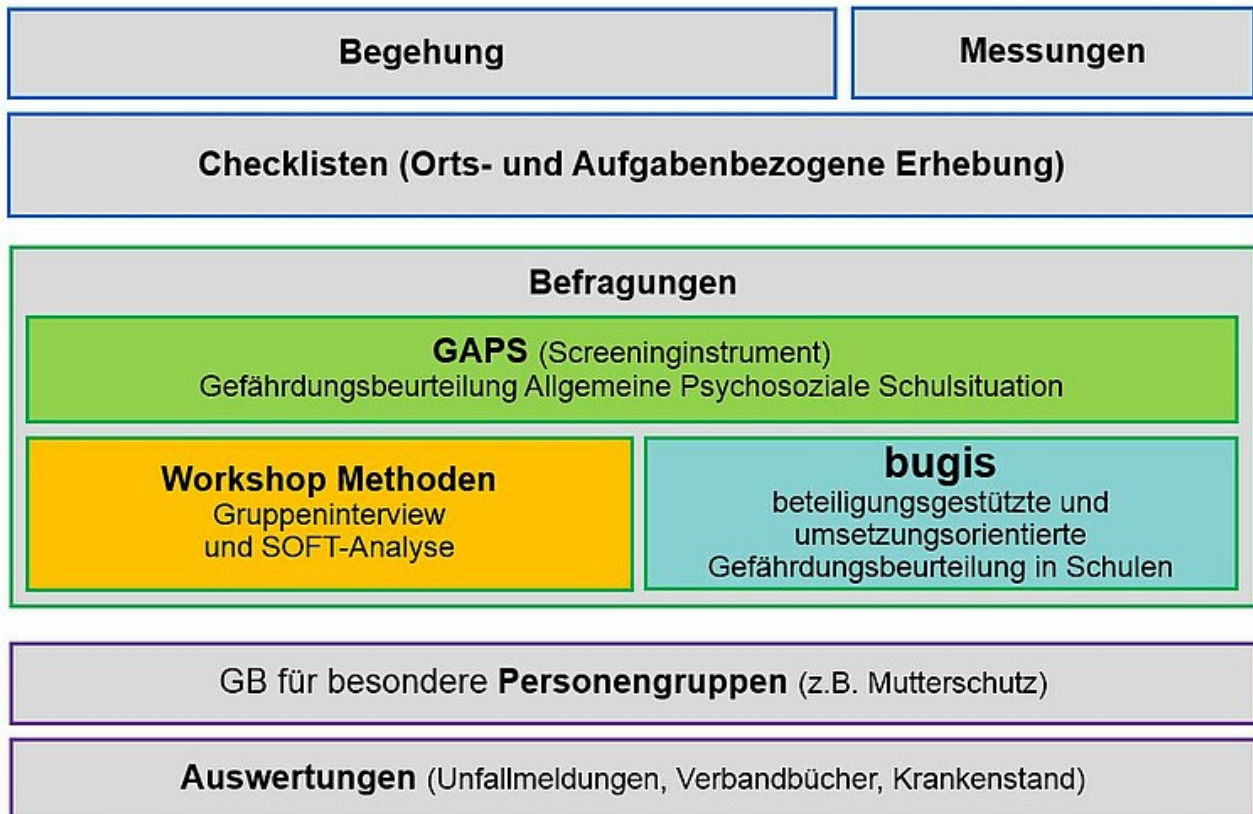
Der Erlass zu "Arbeitsschutz in Schulen" basiert auf dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitssicherheitsgesetz.

Darin beschrieben ist die Pflicht, "die Arbeitsbedingungen der Bediensteten im Hinblick auf Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit unter Berücksichtigung aller Faktoren der Arbeitsumgebung einschließlich psychosozialer Belastungen, der Arbeitsorganisation, der arbeitenden Menschen und der auftretenden Wechselwirkungen zu beurteilen, Verbesserungsmaßnahmen zu planen, durchzuführen, auf Wirksamkeit zu prüfen, sich ändernden Gegebenheiten anzupassen und den gesamten Prozess zu dokumentieren."



© Beer/MK

Elemente der umfassenden Gefährdungsbeurteilung



© MK

Ein Flussdiagramm zur Mitarbeiterbefragung als Teil einer Gefährdungsbeurteilung mit Hinweisen auf externe Unterstützung finden Sie [hier \(PDF 124 KB\)](#).

ZIELE

Die Gefährdungsbeurteilungen dienen zur Ermittlung und Bewertung von Ursachen und Bedingungen, die zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder Unfällen in Schulen führen.

Die Gefährdungsbeurteilungen sollen helfen, zielgerichtete und wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Gesundheitsförderung zu treffen. Denn nur wer Gefährdungen in der Schule wirklich kennt, kann kosteneffektiv die richtigen Mittel einsetzen, um den Schutz oder die Gesundheit der Beschäftigten zu verbessern.

Diese Gefährdungsbeurteilungen liefern die Grundlage für eine fortlaufende Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Schule.

Artikel-Informationen

21.11.2019

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=19

E-Mail an Redaktion